

An die  
Klassen-/Schulleitung  
der Uhlenhorst-Grundschule

Datum: .....

### Beurlaubung vom Schulunterricht

Ich/Wir beantrage, meinen Sohn / meine Tochter .....

Klasse .....,

in der Zeit vom ..... bis ..... = ..... Unterrichtstage

vom Schulunterricht zu befreien.

Begründung: *Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite!*

.....  
.....  
.....  
.....

Für Freistellungen aus gesundheitlichen Gründen fügen Sie bitte Nachweise bei.

Ich bestätige, dass ich den durch die Beurlaubung entstehenden Unterrichtsausfall des o. g. Kindes selbst verantworte.

Auf die Folgen einer evtl. Leistungsminderung wurde ich von der Schule ausdrücklich hingewiesen. Ich werde bemüht sein, den versäumten Unterrichtsstoff nachholen zu lassen.

.....  
Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Befürwortend / Ablehnend Kenntnis genommen .....  
Klassenlehrer/-in, Datum

Befürwortend / Ablehnend Kenntnis genommen .....  
Schulleiter/-in, Datum

# Auszug aus AV Schulbesuchspflicht (Stand 22.12.2017)

## 1 - Beurlaubung vom Unterricht aus wichtigem Grund

- (1) Schülerinnen und Schüler können auf vorherigen schriftlichen Antrag ihrer Erziehungsberechtigten aus
- (2) einem wichtigen Grund vom Unterricht beurlaubt werden (§ 46 Absatz 5 Satz 1 des Schulgesetzes). Von einem wichtigen Grund kann insbesondere ausgegangen werden bei:
  - a. persönlichen Gründen, wie z.B. einem Arztbesuch, der aus darzulegenden Gründen nicht in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden kann,
  - b. familiären Gründen, wie Eheschließungen oder Todesfälle im engsten Familienkreis,
  - c. der Teilnahme an Vorstellungsgesprächen und Berufsberatungen sowie Informations- und Beratungsveranstaltungen der Hochschulen in Vorbereitung auf die nachfolgende Ausbildung,
  - d. der Teilnahme an Veranstaltungen der Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern gemäß Teil VI Abschnitt IV und Teil IX des Schulgesetzes, § 84 Absatz 2 des Schulgesetzes bleibt unberührt,
  - e. Reisen während der Unterrichtszeit, die nach einem schulärztlichen Gutachten dringend erforderlich sind oder für die das Jugendamt dringende soziale Gründe geltend macht und die aus darzulegenden Gründen nicht in der Ferienzeit stattfinden können.

*Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht genehmigt werden, es sei denn, es handelt sich um einen wichtigen und unaufschiebbaren Ausnahmefall. Als ein solcher Ausnahmefall ist der vorzeitige Antritt oder die verspätete Rückkehr von einer Urlaubsreise nicht anzusehen.*

*Ein wichtiger Grund liegt in der Regel nicht vor, wenn die Beurlaubung zur Mitwirkung an Rundfunk-, Film- oder Fernsehaufnahmen, einschließlich Werbeaufnahmen, oder an ähnlichen Veranstaltungen beantragt wird.*

- (3) Eine Beurlaubung kann gewährt werden, wenn der angegebene Grund für die Beurlaubung, die Unmöglichkeit einer Terminverschiebung, der Leistungsstand und die Leistungsbereitschaft der Schülerin oder des Schülers sowie die pädagogische Situation der gesamten Klasse oder Lerngruppe dies rechtfertigt.
- (5) Beurlaubungen, die einen Zeitraum von vier Wochen überschreiten, sind zeitlich zu begrenzen und sollen von einem anderweitigen Bildungsangebot für die Schülerin oder den Schüler während der Beurlaubung, etwa durch Privatunterricht oder E-Learning, abhängig gemacht werden.

## 2 - Beurlaubung vom Unterricht aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen

*(Bitte setzen Sie die Klassenleitung vorher davon in Kenntnis)*

- (1) Schülerinnen und Schüler aller Schularten haben an den folgenden Feiertagen ihrer Religionsgemeinschaft unterrichtsfrei. Diese unterrichtsfreien Tage gelten nicht als Fehltage. Unterrichtsfreie Tage sind für:
  - a) evangelische Schülerinnen und Schüler:
    31. Oktober (Reformationstag); - Buß- und Bettag
  - b) katholische Schülerinnen und Schüler:
    6. Januar (Fest der Erscheinung des Herrn); - Fronleichnam (am Donnerstag nach Trinitatis); - 1. November (Allerheiligen)
  - c) jüdische Schülerinnen und Schüler:
    - Rosch Haschana (Neujahr) – zwei Tage; - Jom Kippur (Versöhnungstag) - ein Tag; - Sukkot (Laubhüttenfest) - zwei Tage; Schemini Azeret (Schlussfest) - ein Tag; - Pessach (Passahfest) - vier Tage; - Schawuot (Wochenfest) - zwei Tage
  - d) muslimische Schülerinnen und Schüler:
    - i) erster Tag des Ramadanfestes (Seker Bayrami / Idul Fitr); - erster Tag des Opferfestes (Kurban Bayrami / Idul Adha).

## 4 - Entscheidungsbefugnis für Beurlaubungen

- (1) Über Beurlaubungen für bis zu drei entscheidet die klassenleitende Lehrkraft
- (2) Über Beurlaubungen für mehr als drei Unterrichtstage, über Beurlaubungen nach Nummer 1 Absatz 1 Satz 3 und 4 und über Beurlaubungen nach Nummer 1 Absatz 4 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Stellungnahme der klassenleitenden Lehrkraft
- (3) Über Beurlaubungen für ein ganzes Schuljahr informiert die Schulleiterin oder der Schulleiter die zuständige Schulbehörde.

## 5 - Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen aus wichtigem Grund

- (1) Schülerinnen und Schüler können auf vorherigen schriftlichen Antrag ihrer Erziehungsberechtigten von der Teilnahme am Unterricht oder an sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule befreit werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (§ 46 Absatz 5 Satz 1 des Schulgesetzes).
- (2) Ein religiöses oder weltanschauliches Bekenntnis allein ist kein wichtiger Grund, der eine Befreiung rechtfertigt.
- (3) Über Anträge auf Befreiung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter mit Ausnahme der in Nummer 6 genannten Fälle.

## 7 - Nachträgliche Entschuldigungen bei Schulversäumnissen

- (1) Können Schülerinnen oder Schüler wegen Krankheit oder sonstiger unvorhergesehener wichtiger Gründe nicht am Unterricht teilnehmen, so sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Schule davon am ersten Tag des Fernbleibens mündlich und spätestens am dritten Tag auch schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (2) Bei der Rückkehr in die Schule haben die Schülerinnen oder Schüler unverzüglich eine Erklärung der Erziehungsberechtigten vorzulegen, aus der sich die Dauer des Fernbleibens sowie der Grund dafür (zum Beispiel Krankheit) ergeben.
- (3) Wird ein Schulversäumnis nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Fristen mitgeteilt und wird auch nachträglich keine Erklärung nach Absatz 2 vorgelegt, so gilt das Fehlen als unentschuldig.